

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Mandy Eißing, Nicole Gohlke, Doris Achelwilm,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke
– Drucksache 21/2241 –**

**28 Tage Elternschutz für den zweiten Elternteil ab Geburt des Kindes
einführen**

A. Problem

Die den Antrag stellende Fraktion stellt fest, dass die EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (2019/1158) bis heute in Deutschland nicht vollständig umgesetzt worden sei. 2019 seien mit der Richtlinie Mindeststandards für die Mitgliedstaaten formuliert worden, die bis August 2022 hätten umgesetzt werden müssen. Die vorgesehenen Maßnahmen der Richtlinie reichten von flexiblen Arbeitszeitregelungen über Elternzeit und Urlaubsansprüchen für pflegende Angehörige bis hin zu einem Rechtsanspruch auf den sogenannten Vaterschaftsurlaub. Der sogenannte Vaterschaftsurlaub sei in Artikel 4 der Richtlinie mit zehn Arbeitstagen verankert. Darin würden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Vätern bzw. dem zweiten Elternteil – soweit nach nationalem Recht anerkannt – unabhängig vom Familienstand einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlte Freistellung anlässlich der Geburt des Kindes zu gewähren. Dabei solle die Bezahlung bzw. Vergütung mindestens in der Höhe des Krankengeldes erfolgen. Ziel der Richtlinie sei es, die Eltern-Kind-Beziehung des zweiten Elternteils zu stärken und geschlechtsspezifische Unterschiede in der Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit abzubauen. Die Richtlinie stelle fest, dass es sich auf eine Mutter oder gebärende Person positiv auswirke, wenn der zweite Elternteil Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, wie Vaterschaftsurlaub oder flexible Arbeitszeiten, in Anspruch nehme. Für die Gestaltung der Sorgearbeit insgesamt sei es entscheidend, ob in der ersten Zeit nach der Geburt eines Kindes beide Elternteile die Chance zum Aufbau einer engen Bindung gehabt hätten. Die Freistellung des zweiten Elternteils trage dazu bei, die körperlichen und seelischen Belastungen im Wochenbett abzufedern und zu entlasten. Das Risiko für postnatale Depression reduziere sich. Einige europäische Länder wie Frankreich, Portugal und Spanien seien bereits tätig geworden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Da sichergestellt werden müsse, dass der Anspruch unabhängig von Familienkonstellation, Geschlecht oder sexueller Orientierung gelte, werde im Folgenden – in Anlehnung an den Vorschlag des Deutschen Juristinnenbundes zur Weiterentwicklung des Mutterschutzgesetzes zu einem Elternschutzgesetz – von Elternschutz für den zweiten Elternteil statt von Vaterschaftsurlaub gesprochen. Das von der EU am 20. September 2022 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der nicht vollständigen Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (2019/1158) sei zwar 2023 nach einer schriftlichen Anhörung der Bundesrepublik Deutschland eingestellt worden, dennoch gebe es immer noch Handlungsbedarf und der Gesetzgeber müsse mehr tun, um die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Beteiligung beider Elternteile an der Erziehung der Kinder zu fördern.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Die Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 21/2241 abzulehnen.

Berlin, den 7. Oktober 2026

Der Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Saskia Esken
Vorsitzende

Wolfgang Dahler
Berichterstatter

Gereon Bollmann
Berichterstatter

Felix Döring
Berichterstatter

Nyke Slawik
Berichterstatte^{rin}

Mandy Eißing
Berichterstatte^{rin}

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Dahler, Gereon Bollmann, Felix Döring, Nyke Slawik und Mandy Eißing

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 21/2241** in seiner 49. Sitzung am 17. Dezember 2025 an den Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die den Antrag stellende Fraktion fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegenden Angehörigen (2019/1158) umgesetzt werde, das bestehende Mutterschutzgesetz zu einem Elternschutzgesetz weiterentwickelt und darin ein Rechtsanspruch auf Elternschutz festgeschrieben werde, der ein Recht auf bezahlte Arbeitsfreistellung von 28 Kalendertagen für den zweiten Elternteil oder für eine von der leiblichen gebärenden Person benannte soziale Bezugsperson ab Geburt des Kindes vorsehe. Dabei sei darauf zu achten, dass eine Entgeltfortzahlung von 100 Prozent geleistet werde, deren Finanzierung entsprechend des bestehenden Systems des Mutterschutzgesetzes (Umlageverfahren U2) gestaltet sei, ein Rückkehrrecht auf den früheren Arbeitsplatz geschaffen und ein Diskriminierungs- und Kündigungsverbot im Zusammenhang mit dem Elternschutz eingeführt werde.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 21/2241 in seiner 52. Sitzung am 7. Oktober 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 21/2241 in seiner 37. Sitzung am 7. Oktober 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 21/2241 in seiner 29. Sitzung am 7. Oktober 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Im Verlauf der abschließenden Beratung führte die **Fraktion Die Linke** aus, es solle allen Familien ermöglicht werden, die Zeit unmittelbar nach der Geburt gemeinsam zu verbringen. Dafür brauche es einen verlässlichen sozialstaatlichen Rahmen. Sie fordere einen 28-tägigen Elternschutz mit vollständiger Entgeltfortzahlung, finanziert über das Umlageverfahren U2. Ergänzend solle ein Kündigungs- und Diskriminierungsschutzgesetz geschaf-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fen werden. Die Freistellung könne die gebärende Person im Wochenbett entlasten, die Gesundheit unterstützen und beiden Elternteilen ermöglichen, früh eine enge Bindung zum Kind aufzubauen. Zudem schaffe die vorgeschlagene Regelung die Voraussetzungen für eine partnerschaftliche Aufteilung der Sorgearbeit.

Die **Fraktion der CDU/CSU** entgegnete, sie teile grundsätzlich die Auffassung, dass Eltern im ersten Jahr unterstützt werden müssten. Man habe die EU-Richtlinie umgesetzt. Dafür gebe es das Elterngeld. Es sei anders ausgestaltet als der vorgeschlagene Elternschutz, welches mit dem französischen Modell vergleichbar sei. Insofern stelle die Antragstellerin unterschiedliche Sachverhalte gegenüber, die nicht miteinander vergleichbar seien. Durch die Flexibilität des Elterngeldes und durch das Elterngeld Plus ließen sich die angestrebten Ziele bereits erreichen. Die CDU/CSU-Fraktion werde den Antrag daher ablehnen.

Die **Fraktion der AfD** betont, sie begegne solchen Anliegen stets wohlwollend. Allerdings werde die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie bereits umgesetzt und Väter würden über das Elterngeld gefördert. Zudem habe ihre Fraktion diverse eigene Vorschläge zur Entlastung von Familien vorgelegt, darunter zum Beispiel ein Begrüßungsgeld sowie steuerliche Erleichterungen. Sie kritisierte, der Antrag vermische Schutz und Unterstützung und verwische die unterschiedlichen körperlichen Belastungen von Müttern und Vätern. Die Fraktion Die Linke ignoriere geschlechtsspezifische Eigenheiten. Den Antrag werde man daher ablehnen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, sie könne dem Antrag inhaltlich einiges abgewinnen und wolle die Debatte politisch statt juristisch führen. Durch Änderungen am Elterngeld sei der parallele Bezug eingeschränkt worden; der vorgeschlagene Elternschutz könne hier teilweise Abhilfe schaffen. Eine frühe Beteiligung der Väter an der Sorgearbeit trage dazu bei, dass sie langfristig mehr Sorgearbeit übernähmen, was auch im Koalitionsvertrag als Ziel festgehalten sei. Zudem sei eine Abwicklung über die U2-Umlage kein übermäßiger bürokratischer Aufwand.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, viele der mit dem Antrag verfolgten Ziele zu teilen. Da sie jedoch ein eigenes Modell verfolge, werde sie sich der Stimme enthalten. Die ersten Wochen nach der Geburt seien für Mütter und Kinder körperlich, psychisch und organisatorisch besonders belastend. Eine bezahlte Freistellung des zweiten Elternteils oder bei Alleinerziehenden einer nahestehenden Bezugsperson könne unmittelbar entlasten und eine partnerschaftliche Aufteilung der Sorgearbeit fördern. Eine frühe Beteiligung stärke die langfristige Verantwortung der Väter. Die ungleiche Verteilung von Sorgearbeit wirke sich auch auf Erwerbschancen, Einkommen und Renten von Frauen aus. Die Fraktion forderte eine zweiwöchige bezahlte Familienstartzeit für Väter und Co-Mütter. Dies könne Teil eines größeren Konzepts für ein zukunftsfähiges Elterngeld sein. Ein modernes Elterngeld würde 18 Monate umfassen, davon jeweils sechs Monate exklusiv für jedes Elternteil und sechs frei aufteilbare Monate. Mindest- und Höchstbetrag sollten auf 500 Euro beziehungsweise 2.400 Euro steigen und künftig automatisch an die Preisentwicklung angepasst werden. Die Fraktion sehe das Fehlen einer Regelung zur Familienstartzeit im Koalitionsvertrag als verpasste Chance für Familien und die Gleichstellung.

Berlin, den 7. Oktober 2026

Wolfgang Dahler
Berichterstatte

Gereon Bollmann
Berichterstatte

Felix Döring
Berichterstatte

Nyke Slawik
Berichterstatte

Mandy Eißing
Berichterstatte

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.